Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4647

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
V/2 – 5114.40 – 1657/69

Bonn, den 1. Oktober 1969

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Verbesserung der Kriegsopferversorgung**

Bezug: **Kleine Anfrage der Fraktion der FDP**
— Drucksache V/4634 —

Im Einvernehmen mit dem Herrn Bundesminister der Finanzen beantworte ich die obenbezeichnete Kleine Anfrage für die Bundesregierung wie folgt:

1. Teilt die Bundesregierung die Auffassung der FDP, daß eine unverzügliche Vorlage eines Gesetzentwurfs zur Anpassung der Leistungen für die Kriegsopfer notwendig ist, um ein rechtzeitiges Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 1970 zu gewährleisten?

Die Bundesregierung bleibt nach wie vor bemüht, wie sie bereits in der Beantwortung der Kleinen Anfrage Ihrer Fraktion — Drucksache V/4620 — klar zum Ausdruck gebracht hat, den Gesetzentwurf so früh wie möglich den gesetzgebenden Körperschaften des Bundes zuzuleiten. Die ihn nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes auferlegte Pflicht, bei dem Entwurf des Anpassungsgesetzes die Entwicklung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit und des realen Wachstums der Volkswirtschaft zu berücksichtigen, gestattet es bei der diesjährigen besonders ausgeprägten wirtschaftlichen Entwicklung nicht, bereits zum gegenwärtigen Zeitpunkt den Gesetzentwurf vorzulegen. Gerade im Interesse der Kriegsopfer glaubt die Bundesregierung mit der Vorlage des Entwurfs eines Anpassungsgesetzes so lange warten zu müssen, bis aufgrund der statistischen Ergebnisse des ersten Halbjahres 1969 eine einigermaßen fundierte Beurteilung des Wirtschaftsablaufs für das Jahr 1969 möglich ist. Dabei hält die Bundesregierung daran fest, daß das Anpassungsgesetz mit dem 1. Januar 1970 in Kraft treten soll. Sofern das Gesetz erst nach diesem Zeitpunkt verkündet werden

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 53 Bonn 1, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 6 35 51

sollte, müßten die entsprechenden höheren Rentenleistungen von diesem Zeitpunkt an durch Nachzahlungen gewährt werden. Nach Auffassung der Bundesregierung kommt es jedenfalls den Kriegsopfern zugute, wenn auf Kosten einer späteren Verkündung des Anpassungsgesetzes eine volkswirtschaftlich korrekte Anpassungsquote der Rentenleistungen ermittelt und festgelegt wird.

2. Um welchen Prozentsatz beabsichtigt die Bundesregierung, die regelmäßig wiederkehrenden Leistungen für Kriegsopfer angesichts der neu in Gang gekommenen Lohn- und Preisbewegung anzuheben, und welchen Mehrbetrag hat die Bundesregierung infolgedessen für den Bundeshaushalt 1970 und für die mittelfristige Finanzplanung vorgesehen?

Wie sich bereits aus der Beantwortung der ersten Frage ergibt, kann aufgrund der besonderen wirtschaftlichen Entwicklung ein bestimmter Prozentsatz der Anhebung der Rentenleistungen erst dann festgelegt werden, wenn die diesem zugrunde zu legenden volkswirtschaftlichen Daten bekannt sind. Erst dann läßt sich die Anpassungsquote bestimmen, aus der sich der für das Haushaltsjahr 1970 erforderliche Mehrbetrag ergibt. Die neue Bundesregierung wird diesen Mehrbetrag bei der Aufstellung des Bundeshaushalts 1970 festlegen und ihn bei der Fortschreibung der Finanzplanung für die folgenden Jahre bis 1973 zugrunde legen.

Hans Katzer